

Allgemeine Bedingungen für die Bestellung von Autobetonpumpen, Fahrmischerbetonpumpen, City-Pumpen und Fahrmischern mit aufgebautem Förderband

1. Die Beistellung einer Autobetonpumpe, Fahrmischer- Citypumpe (nachstehend Betonpumpe bezeichnet) und/oder eines Fahrmischers mit Förderband an den Auftraggeber erfolgt ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen und den im Angebot angeführten Preisen. *Diese Bedingungen und Preise gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.*
2. Die Preise verstehen sich für den Einsatz von Betonpumpen während der normalen Geschäftszeit. Erfolgt oder erstreckt sich der Einsatz der Betonpumpe außerhalb der normalen Geschäftszeit, kommen die im Angebot angegebenen – mangels einer solchen Angabe in unserem Unternehmen üblichen Zuschläge – zur Verrechnung. Die Preise verstehen sich auf der Grundlage einer zügigen Betonförderung (Bereitstellung der zu pumpenden Betonmenge und ausreichende Vorbereitung der zu betonierenden Bauteile durch den Auftraggeber), die Basis hierfür beträgt mindestens 15 m³ gepumpter Beton pro Stunde. Wird durch Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, eine Leistung von weniger als 15 m³ pro Stunde erreicht, so verrechnen wir pro angefangener Stunde Einsatzzeit mindestens die in der Preisliste angeführte Aufwandsentschädigung (Abrechnungsgrundlage bilden die am Lieferschein angeführten Zeiten „An Baustelle“ und „Ab Baustelle“).
3. Wir verpflichten uns, die Pumpe an den vom Auftraggeber bekannt gegebenen Aufstellungsort betriebsfertig aufzustellen. Mit betriebsfertiger Aufstellung beginnt die Einsatzzeit. Sie endet mit dem Beginn der Reinigung der Pumpe. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu treffen, dass die Zufahrt und der Aufstellungsort für die bestellten und/oder angemieteten Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 42 to gefahrlos erreichbar ist und der Aufstellungsort standhält. *Der Standort der Betonpumpe ist vom Auftraggeber so zu wählen, bzw. abzusichern, dass die Betonpumpe gefahrlos für unser Material, die Betonpumpe, unsere Mitarbeiter und für Dritte aufgestellt und betrieben werden kann.* Die Zufahrt von der öffentlichen Straße zum Aufstellungsort erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Auf- und Abbau, den Umbau, das Verlegen und das Reinigen von Rohrleitungen die erforderlichen Hilfskräfte samt notwendigen Betriebsstoffen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere für Straßen- und/oder Gehsteigabsperrrungen rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Soweit für die Anfahrt zwischen unserem nächstgelegenen Werk und der Baustelle Mauten, Abgaben/Steuern zu entrichten sind, sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Zur Ausschlämmung der Rohrleitungen sind mindestens 2 Sack Zement sowie zur Reinigung der Pumpe und der Rohrleitungen ein Wasseranschluss vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen. Als Pumpbeton gilt als vereinbart, Beton der Expositionsklasse ≥XC2, einer max. Förderleitungslänge bis 50 Meter bei einem Rohrdurchmesser von ≥100 mm, Größtkorn 22 mm und einer Konsistenzklasse ≥F45. Um die Verfügbarkeit von Förderleitungen über 50 Meter prüfen zu können, müssen Ihre Bestellungen uns mindestens 3 Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz bekannt gegeben werden. Die Bereitstellung der gewünschten Förderleitungen erfolgt erst nach Bestätigung durch unsere Mitarbeiter. Kosten resultierend aus Änderungen und/oder Erhöhung des Bindemittelgehaltes in unseren Rezepturen werden in Rechnung gestellt. Etwaige Verschmutzungen der Straße, der Gehsteige, Gebäudebauteile, Ländereien und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Schutz der bestellten und/oder angemieteten Geräte sowie der Maschinisten während des Einsatzes und eine ordnungsgemäße Verwahrung bei Verbleib der Geräte auf der Einsatzstelle, z. B. über Nacht, zu sorgen und übernimmt alle mit dem Einsatz der bestellten und/oder angemieteten Geräte verbundenen – nicht von uns zu vertretenden – Gefahren und Zufälle, insbesondere die von der Baustelle ausgehen. Er haftet für allfällige durch ihn, seine Dienstnehmer, Subunternehmer oder sonst auf der Baustelle beschäftigten Professionisten an unserer Betonpumpe verursachten Schäden.
5. Sollte die bestellten und/oder angemieteten Geräte durch ein nicht von uns zumindest grob fahrlässig verschuldetes Ereignis defekt werden, so sind wir nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den durch den Betriebsausfall entstehenden Schaden zu ersetzen. Ein Defekt der bestellten und/oder angemieteten Geräte ist von uns jedenfalls nicht zu vertreten, wenn dieser trotz der von uns durchgeführten regelmäßigen Wartungen auftritt. Dass uns ein Verschulden an dem Ausfall der Geräte nicht trifft, haben wir dann bewiesen, wenn wir nach den Regeln der Technik erforderliche Wartungs- und Servicearbeiten an den Geräten durchgeführt haben. Falls im Angebot die Beistellung von Ersatzgeräten angeboten ist, stehen die Ersatzgeräte in unserem nächstgelegenen Werk für einen Einsatz auf der Baustelle bereit. Der Auftraggeber hat die dafür bekannt gegebenen Kosten zu tragen. Ist im Angebot die Bereitstellung nicht enthalten oder hat der Auftraggeber die Bereitstellung der im Angebot ausdrücklich angeführten Ersatzgeräte schriftlich abgelehnt, werden Ersatzgeräte von uns nicht bereitgestellt.
6. Soweit ein bestimmter Aufstellungstermin vorgesehen ist, ist dieser für uns freibleibend. Für den Fall, dass sich die Aufstellung der bestellten und/oder angemieteten Geräte um voraussichtlich länger als 8 Tage verzögern wird, teilen wir dies dem Auftraggeber mit. Er ist diesfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er uns dies unverzüglich schriftlich bekannt gibt.
7. Unsere Leistung besteht ausschließlich in der Förderung des Betons von der Aufnahmestelle hin zur Einbaustelle. Durch die Förderung auftretende Qualitätsveränderungen des Betons, Fehlmengen oder Beschaffenheitsänderungen sind von uns nicht zu vertreten, der Einbau des Betons obliegt dem Auftraggeber.
8. Für von uns verschuldete Schäden haften wir nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Ersatz von Schäden, die auf ein Nichtfunktionieren der bestellten und/oder angemieteten Geräte oder auf Verspätungen zurückzuführen sind, ausgeschlossen.
9. Die für die Beistellung der bestellten und/oder angemieteten Geräte zu entrichtenden Entgelte sind mit dem Tag der Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die von uns gewährten Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturendatum. Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Lieferungen oder sonstige Verbindlichkeiten offen sind. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettozahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4 % über der jeweiligen Bankrate, mindestens jedoch 14 % in Anrechnung gebracht. Bei Verzug hat uns der Auftraggeber auch die Kosten außergerichtlicher anwaltlicher Mahnungen zu ersetzen.
10. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks als Zahlungsmittel entgegenzunehmen. Soweit wir zahlungshalber einen Wechsel entgegengenommen haben, sind wir bei Änderung der Bonität, Barzahlungsstockungen oder Änderungen der für die Hinnahme des Wechsels maßgeblichen Umstände berechtigt, unter Beibehaltung und der Inhabung des Wechsels unsere Forderung vor Fälligkeit des Wechsels aus dem Grundgeschäft geltend zu machen. Ist zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Wechsels kein vollstreckbarer Titel aus dem Grundgeschäft in unseren Händen, sind wir berechtigt, daneben unsere Forderung aus dem Wechsel geltend zu machen.
11. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Auftraggebers mit den uns aus Lieferungen an den Auftraggeber zustehenden Ansprüchen, ist in jedem Falle unzulässig. Für den Fall, dass wir schriftlich oder mündlich unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens 3 Tagen zur Zahlung fällige Rechnungsbeträge aufgefordert haben und die Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, tritt der Auftraggeber an uns, bis zur Höhe unserer gesamten Forderungen nach unserer Wahl ein oder mehrere gegen seinen Bauherrn oder Auftraggeber fällig werdenden oder erst entstehenden Forderungen ab, die ihm aufgrund der erbrachten Leistungen zustehen, für welche er unsere Lieferung verwendet hat (zahlungshalber). Daneben sind wir jedoch auch berechtigt, die Forderung gegen den Auftraggeber gleichzeitig geltend zu machen. Bei Zahlung durch den Debitor Zessus sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten der Einforderung vom Auftraggeber zu fordern.
12. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nach zuverrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig.
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Verbindlichkeiten des Auftraggebers ist die Stadt Salzburg. *Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.*
14. Erfolgt die Bestellung und/oder Anmietung von Geräten im Rahmen eines Verbrauchergeschäftes im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, gelten hiefür vorstehende Bestimmungen nur insoweit, als sie für solche Geschäfte zulässig sind. Anstelle demnach nicht anwendbarer Bestimmung tritt die einschlägige gesetzliche Regelung.